

Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation

23. Juni 2015



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Sachverhalt der Teilliquidation	3
Art. 3	Form der Übertragung	3
Art. 4	Bilanzstichtag	3
Art. 5	Ermittlung der freien Mittel	4
Art. 6	Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)	4
Art. 7	Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven	4
Art. 8	Anpassung bei wesentlicher Veränderung	4
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages	5
Art. 10	Übertragung Rentenbezüger	5
Art. 11	Information	5
Art. 12	Reglementsänderung	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Art. 43 des Reglements der Sulzer Vorsorgeeinrichtung und die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation geregelt.

Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor

- bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 25 der Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei Auflösung von mehreren Anschlussverträgen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5% der Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei Teilauflösung eines Anschlussvertrages infolge eines Betriebsüberganges (Asset Deal) sofern dadurch mindestens 5%, aber nicht weniger als 10 der Versicherten der angeschlossenen Firma als Gruppe in der Vorsorgeeinrichtung unter einem anderen oder neuen Anschlussvertrag verbleiben oder in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten oder
- bei einer Restrukturierung, d.h. bei Massnahmen des Arbeitgebers, welche zur Auslagerung von Betriebsteilen ausserhalb des Kreises der angeschlossenen Firmen oder zu deren Schliessung führen, sofern dadurch mindestens 5%, aber nicht weniger als 25 der Versicherten innerhalb einer bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Firma aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei Restrukturierung von mehreren angeschlossenen Firmen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5% der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder
- bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft einer der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Firma, sofern dadurch mindestens 10%, aber nicht weniger als 50 der Versicherten innerhalb einer bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Firma aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei erheblicher Verminderung der Belegschaft von mehreren angeschlossenen Firmen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 10% der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

Art. 3 Form der Übertragung

Treten mindestens 10 Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt. Der kollektive Austritt wird wenn möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von Art. 22 des Reglements der Vorsorgeeinrichtung sinngemäss.

Art. 4 Bilanzstichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Bilanzstichtag der Teilliquidation.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Im Rahmen einer Teilliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten des Vorsorgekapitals inklusive technischer Rückstellungen festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und austretenden Rentenbezüger an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung (individuelle Austritte) bzw. ihr Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen (kollektive Austritte und austretende Rentenbezüger). Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten zwei Jahren eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln von der Austrittsleistung abgezogen.

Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugezählt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten zwei Jahren erfolgte und der Bezug noch nicht zurückbezahlt wurde.

Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Im Rahmen einer Teilliquidation besteht bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Von der anteilmässigen Aufteilung einer Rückstellung kann abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgeeinrichtung hat und bei dieser Rückstellung zu einem veränderten Rückstellungsbedarf im Sinne des Fortbestandes (Art. 5) führt. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen (Spar- und Deckungskapital). Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Bilanzstichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten.

Der Fehlbetrag wird in Prozenten des Vorsorgekapitals inklusive technischer Rückstellungen festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und austretenden Rentenbezüger am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung (individuelle Austritte) bzw. ihr Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen (kollektive Austritte und austretende Rentenbezüger). Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten zwei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt.

Art. 10 Übertragung Rentenbezüger

Bei einem kollektiven Austritt (gemäss Art. 3) folgen die dem betreffenden Kollektiv zuordnungsbaren Rentenbezüger grundsätzlich diesem Kollektiv. Art. 53e Abs. 4bis BVG wird sinngemäss angewendet.

Verbleibt das Kollektiv in der Vorsorgeeinrichtung unter einem anderen oder neuen Anschlussvertrag, so werden die dem betreffenden Kollektiv zuordnungsbaren Rentenbezüger dem Anschlussvertrag des Kollektivs zugewiesen.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Auflösung eines Anschlussvertrages bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Anschlussvertrages und von Art. 53e Abs. 4, 4bis und 5 BVG vorbehalten. Erfolgt die Teilliquidation aufgrund der vollständigen oder teilweisen Auflösung eines Anschlussvertrages (Art. 2) und verbleiben die Rentenbezüger bei der Vorsorgeeinrichtung, so wird geprüft, ob für diese eine zusätzliche Rückstellung zu bilden ist. Wird die Rückstellung nicht von der Firma finanziert, so werden die Ansprüche der austretenden Versicherten auf die freien Mittel, die Wertschwankungsreserven und die technischen Rückstellungen um den Betrag dieser Rückstellung reduziert.

Art. 11 Information

Die Vorsorgeeinrichtung informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht mittels Publikation in den SVE-News über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Die Versicherten und Rentner haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides des Stiftungsrates überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 40 die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 12 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 23. Juni 2015 durch den Stiftungsrat beschlossen und ersetzt das Reglement vom 24. Juni 2009. Es tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.